



1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Auf der **Eignungsfläche 11: Odernheim, nördl. Neudorferhof** des Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für die ehemalige Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) durch einen Projektentwickler für Erneuerbare Energien geplant. In diesem Zusammenhang wurde das Unternehmen Enviro-Plan GmbH beauftragt eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens durchzuführen. Die Erfassungsumfänge wurden 2022 mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Vorgaben im anzuwendenden Länderleitfaden (VSW & LUWG 2012) festgelegt. Es wurden Erfassung der Brut-, Rast-, Zugvögel und Fledermäuse durchgeführt.

2 METHODIK

Im Vorfeld der Untersuchungen erfolgte eine Grundlagenermittlung in Bezug auf die Verbreitung planungsrelevanter Arten im USR. Vor dem Hintergrund des erwarteten Artspektrums wurde die Anzahl und der Zeitraum der Erfassungstermine nach gängigem Methodenstandard und unter Berücksichtigung der Vorgaben im anzuwendenden Länderleitfaden (VSW & LUWG 2012) durchgeführt. Folgende Erfassungen wurden durchgeführt:

Methoden	Betroffene Art	Anzahl Durchgänge
Detektorkartierung	Fledermaus	30 Durchgänge
Netzfang	Fledermaus	10 Nächte
Raumnutzungstelemetrie	Fledermaus	9 Nächte
Homing-In / Quartiersuche	Fledermaus	11 Durchgänge
Ausflugszählung an Quartieren	Fledermaus	5 Durchgänge
Quartierpotentialanalyse	Fledermaus	Frühjahr 2022
Habitatpotentialanalyse	Tierartübergreifend	Frühjahr-Sommer 2022
Brutvogelerfassungen tagaktive Arten	Vogel	7 Durchgänge
Brutvogelerfassungen nachtaktive Arten	Vogel	4 Durchgänge
Horstsuche	Vogel	Winter 2022
Horstkontrollen	Vogel	4 Durchgänge
Rasterfassung	Vogel	24 Durchgänge
RNA Groß- und Greifvögel	Vogel	18 Durchgänge
Zugvogelerfassung	Vogel	8 Durchgänge

3 ERGEBNISSE

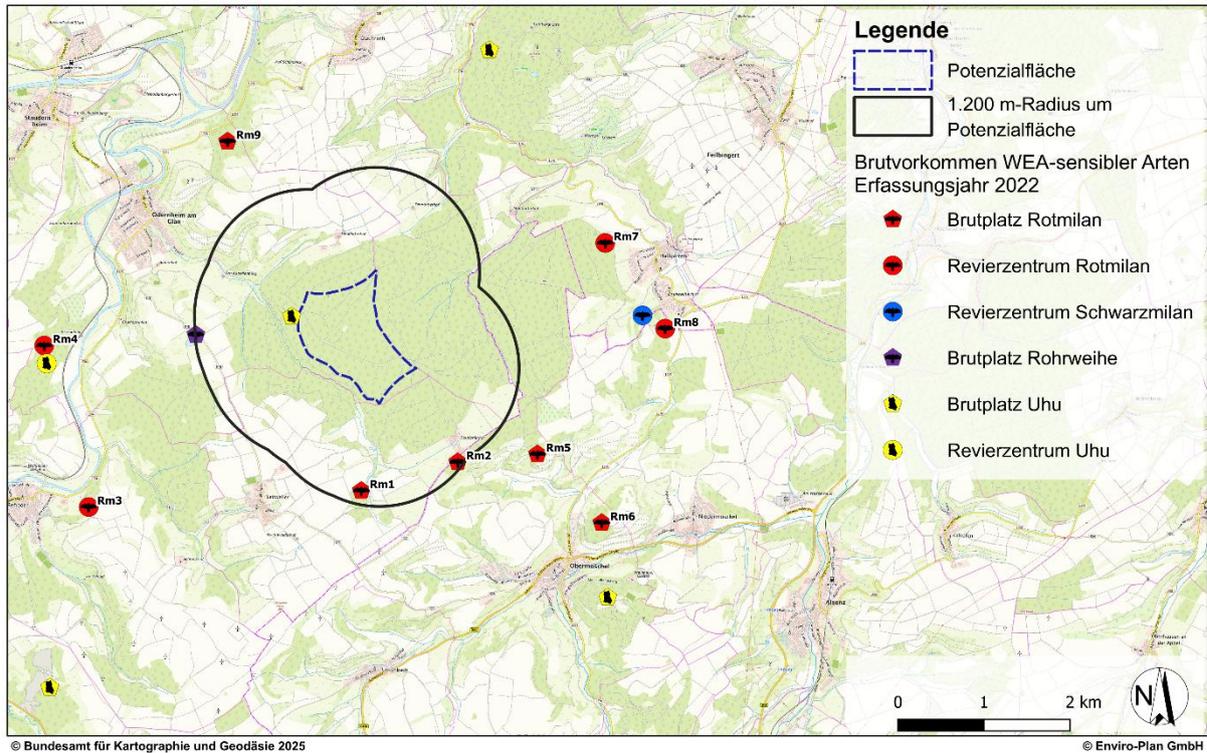


Abbildung 1: Verortung der im Jahr 2022 festgestellten Brutvorkommen von Windkraftsensiblen Groß- und Greifvögeln am Standort Odernheim.

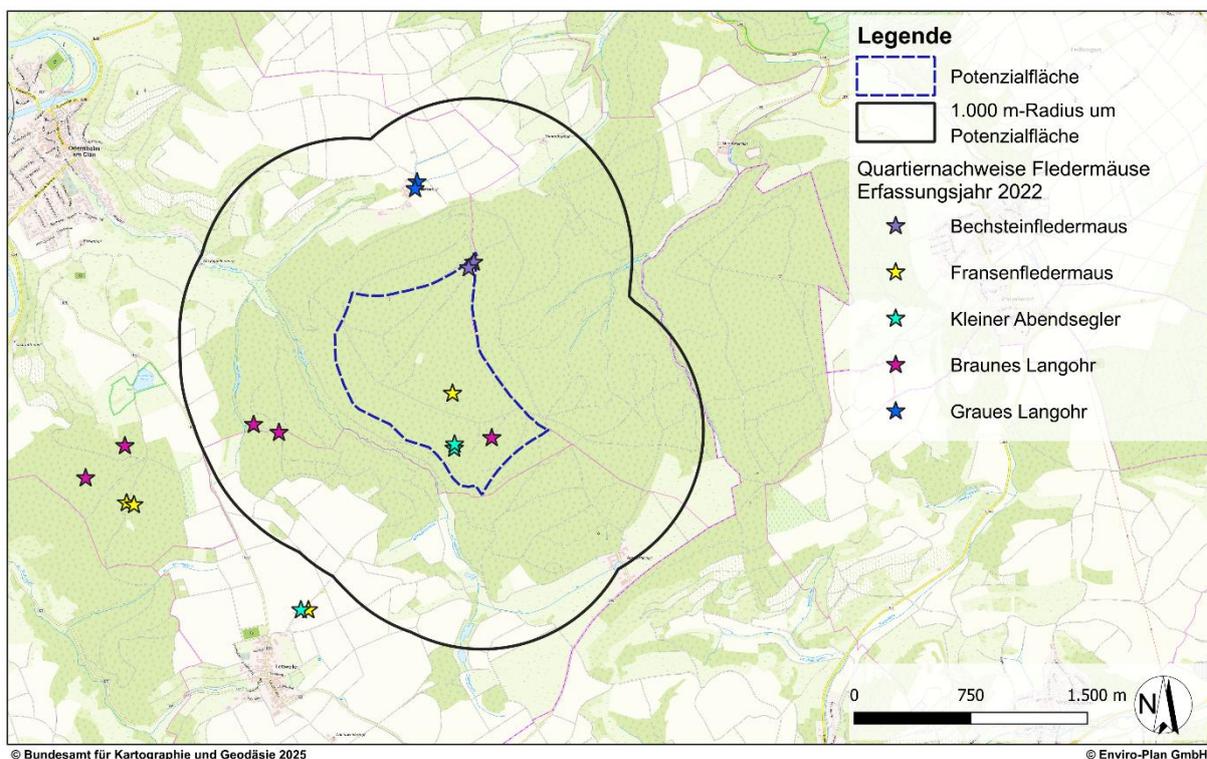


Abbildung 2: Verortung der im Jahr 2022 festgestellten Fledermausquartiere am Standort Odernheim

4 FAZIT

Nach dem aktuellen Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtlich keine dauerhaften Ausschlussgründe für die Ausweisung der Fläche auf planungsrechtlicher Ebene vorliegen.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der anzuwendenden Rechtsgrundlage ist bei Umsetzung des geplanten Vorhabens Windpark Odernheim eine artenschutzrechtliche Konfliktlage gegeben, aus der sich Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ergeben können. Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sind jedoch möglich und vor dem Hintergrund der vorliegenden Erfassungsdaten auch erforderlich. So kann durch geeignete Maßnahmen das Eintreten eines bau-, betriebs- und anlagebedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden. Mögliche Minderungsmaßnahmen (nicht abschließen)

- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abregelung der Windenergieanlage zum Schutz der Fledermäuse
- Ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

5 GUTACHTERLICHE ERKLÄRUNG

Es wird versichert, dass die vorliegende Zusammenfassung unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die zugrundeliegende Datenerhebung wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und gemäß den anzuwendenden Methodenstandards, unter Leitung von versiertem Fachpersonal, vorgenommen.

Odernheim am Glan, 30.07.2025